

Tierschutz

Unter der Rubrik "Was uns in dieser Woche bewegt" berichtet eine Zeitschrift, dass sich auf Volksfesten ein grausames Spiel breit mache. Unter Hinweis auf eine Kirmes "mitten in Deutschland" wird beschrieben, wie Besucher mit verbundenen Augen versuchen, mit einer Machete einen Hahn zu köpfen. Tiere würden zum Vergnügen getötet. Das Spektakel sei eine "neue, perverse Attraktion". "Verroht unser Land?" fragt die Schlagzeile. Ein Vertreter der Stadt weist in einer Beschwerde beim Deutschen Presserat darauf hin, dass es sich bei der kritisierten Veranstaltung um das jahrhundertealte, traditionelle "Hahneköppen" handle. Dabei werde ein bereits toter Hahn enthauptet. Mag sein, dass das "Hahneköppen" nicht nur Freunde hat, schreibt er. Jedoch sei der Vorwurf nicht gerechtfertigt, die Besucher des Volksfestes ergötzen sich an irgendeiner perversen Tierfolter. Zudem seien die martialischen Szenen erfunden. Der Verfasser des Artikels führt an, dass bei dem geschilderten Brauch bis zum Jahre 1986 lebende Tiere getötet worden seien. Es sei eine Tatsache, dass die Hähne sterben müssten, wo bei es unerheblich sei, ob dies vorher durch einen Züchter veranlasst werde. Die von ihm beschriebenen Szenen habe er so beobachtet. Die Bewertung des Spektakels als "perverse Attraktion" halte er für zulässig. Die Chefredaktion des Blattes erklärt sich bereit, Maßnahmen für eine Wiedergutmachung zu treffen, sofern der Satz "Hähne werden ausschließlich für das Volksfest getötet" einen Verstoß gegen den Pressekodex darstelle. (1995)

Der Zeitschrift zufolge werden bei der beschriebenen Veranstaltung Tiere getötet. Dies ist aber seit 1986 nicht mehr der Fall. Vielmehr handelt es sich jeweils um ein zuvor getötetes Tier, das ein Züchter den Veranstaltern zur Verfügung stellt. In ihrer Stellungnahme räumt die Zeitschrift diesen Sachverhalt ein. Der Presserat bemängelt demzufolge die Darstellung der Tötungshandlung während der Kirmes, die durch den Begriff "Tiermord" in der Überschrift zusätzlich gestützt wird, als einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflichten (Ziffer 2 des Pressekodex). Sein Urteil: eine Missbilligung. Dagegen hält er Bewertungen wie die Bezeichnung "perverse Attraktionen" für eine zulässige Meinungsäußerung im Rahmen des Dargestellten. (B 87/95)

Aktenzeichen:B 87/95

Veröffentlicht am: 01.01.1995

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Missbilligung